

# RS OGH 1993/6/23 9ObA145/93, 9ObA187/98k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.06.1993

## Norm

ABGB §1153 A

AngG §6

## Rechtssatz

Wurde die Arbeitszeit der Arbeitnehmerin beim Einstellungsgespräch in der Weise "festgelegt", daß dabei der Sonntag "nicht als Arbeitstag genannt wurde", ist der Arbeitgeber ohne entsprechenden vertraglichen Vorbehalt nicht berechtigt, einseitig eine künftige Sonntagsarbeit anzurufen. Eine betriebliche Notwendigkeit, die eine Änderung erforderlich gemacht hätte, wurde nicht behauptet (§ 48 ASGG).

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 145/93

Entscheidungstext OGH 23.06.1993 9 ObA 145/93

- 9 ObA 187/98k

Entscheidungstext OGH 19.08.1998 9 ObA 187/98k

nur: Wurde die Arbeitszeit der Arbeitnehmerin beim Einstellungsgespräch in der Weise "festgelegt", daß dabei der Sonntag "nicht als Arbeitstag genannt wurde", ist der Arbeitgeber ohne entsprechenden vertraglichen Vorbehalt nicht berechtigt, einseitig eine künftige Sonntagsarbeit anzurufen. (T1) Beisatz: Die beim Einstellungsgespräch "zur Arbeitszeit" abgegebene Erklärung, daß der Betrieb an Sonn- und Feiertagen geschlossen sei, kann nicht als unverbindliche Wissenserklärung abgetan werden. (T2)

## Schlagworte

SW: Angestellte, Arbeitszeitvereinbarung, Dienstzeit, Vereinbarung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0027974

## Dokumentnummer

JJR\_19930623\_OGH0002\_009OBA00145\_9300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)